

§ 6

(1) § 3 Abs. 3, § 4 und § 7 Abs. 2 der Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1951 werden aufgehoben. § 11 der Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1951 tritt am 31. Dezember 1954 außer Kraft.

(2) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1954

Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister

Anlage 1

zu § 1 vorstehender
Durchführungsbestimmung

Richtlinien
für die Abfassung von Anträgen auf Festsetzung von
Schutzgebieten nach dem Gesetz vom 14. März 1951 zur
Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen
Bebauung (GBl. S. 199)

I.

Die Anträge sind an das Ministerium für Schwerindustrie — Technische Bergbauinspektion —, Berlin NW 7, Clara-Zetkin-Str. 114, zu richten.

II.

In dem Anträge ist das beantragte Schutzgebiet zu beschreiben. Es ist zu begründen, weshalb es zum Schutzgebiet erklärt werden soll.

III.

Dem Anträge sind Lagepläne (Begründungskarten) gemäß § 3 der Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1951 (GBl. S. 582) beizufügen.

IV.

Die Begründungskarten haben zu enthalten:

- die Kreis- und Bezirksgrenzen,
- die jetzige Benutzungsart des Gebietes,
- das Gebiet, in dem die zu schützenden Bodenschätze in abbaubarer Menge und Beschaffenheit vorhanden sind (§ 1 der Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1951),
- das Gebiet, das für die Gewinnung von Bodenschätzen in Anspruch genommen wird oder werden soll (einschließlich des Gebietes für Kippen und Haiden), wobei eine Unterteilung nach Abbaubeschnitten zu erfolgen hat (§ 1 Abs. 1 Buchst. a des Gesetzes vom 14. März 1951),
- das Gebiet, das im Einwirkungsbereich des Bergbaues liegt (§ 1 Abs. 1 Buchst. b des Gesetzes vom 14. März 1951),
- das Gebiet, das im Interesse des Bergbaues für andere Maßnahmen (Errichtung von Anlagen, Herstellung oder Verlegung von Verkehrseinrichtungen, Ortschaften, Wasserläufen usw.) benötigt wird (§ 1 Abs. 1 Buchst. c des Gesetzes vom 14. März 1951) und
- das beantragte Schutzgebiet.

V.

Für die Begründungskarten sind außer den allgemeinen Signaturen noch folgende Signaturen (Farben nach der Farbenlehre von Ostwald) anzuwenden, wobei

die Begrenzungslinien — soweit nichts anderes bestimmt ist — je nach dem Maßstabe eine Stärke von 0,5 bis 2,0 mm auf weisen müssen:

- Begrenzungslinie des Mine- nach innen verlaufenden Vorkommens (vgl. Abwaschene Linie in der schnitt IV Buchst. c) Mineralfarbe
- Begrenzungslinie des Bergbaugesbietes mit Einteilung nach Abbaubeschnitten (vgl. Abschnitt IV Buchst. d) durchgehende Linie in der Mineralfarbe
- Begrenzungslinie des Einwirkungsbereiches des Bergbaues (vgl. Abschnitt IV Buchst. e) durchbrochene graue (i) Linie
- Gebiet für andere Maßnahmen im Interesse des Bergbaues (vgl. Abschnitt IV Buchst. f) grauflächig (i)
- Begrenzungslinie für das beantragte Schutzgebiet (vgl. Abschnitt IV Buchst. g) dünne (0,3 mm starke) schwarze Linie mit einer innen parallel laufenden durchbrochenen roten (7 na) Lime

VI.

Die Begrenzungslinien des Mineralvorkommens sind in folgenden Farben (nach Ostwald) darzustellen:

- Steinkohle grau (i)
- Braunkohle kreß (5 ne)
- Eisenerz rot (9 na)
- Nichteisenerz ublau (14 na)
- sonstige Mineralien (z. B. Flußspat, Schwespat, Schiefer, Graphit) veil (11 na)
- Kali, Steinsalz und Sole laubgrün (23 na)
- Erdöl, Ölschiefer und Ölsande kreß (5 na)
- Steine und Erden (z. B. Ton, Kaolin) eisblau (17 na)

Anlage 2

zu § 4 vorstehender
Durchführungsbestimmung

Anschriften
der Technischen Bergbauinspektionen
der Deutschen Demokratischen Republik

Technische Bergbauinspektion Berlin NW 7, Berlin	Clara-Zetkin-Str. 114
Technische Bezirks-Bergbauinspektion Senftenberg	Senftenberg, Puschkinstr. 2
Technische Bezirks-Bergbauinspektion Freiberg	Freiberg (Sa.), Kirchgasse 11
Technische Bezirks-Bergbauinspektion Zwickau	Zwickau (Sa.), Marienplatz 12
Technische Bezirks-Bergbauinspektion Halle	Halle (S.), Mansfelder Str. 52
Technische Bezirks-Bergbauinspektion Staßfurt	Staßfurt, Gartenstr. 3
Technische Bezirks-Bergbauinspektion Zeitz	Zeitz, August-Bebel-Str. 14
Technische Bezirks-Bergbauinspektion Erfurt	Erfurt, Clara-Zetkin-Str. 113